

AGB der co.met GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen für die co.met GmbH im Folgenden co.met genannt-gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder **Auftragsbestätigung** wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.

Die co.met wird nur durch schriftliche Verträge verpflichtet. Lieferungen und Dienstleistungen ohne unsere schriftliche Bestellung erfolgen stets auf Gefahr des Auftragnehmers.

Bei Lieferungen und Leistungen gelten der Reihe nach:

- 1) Vergabebedingungen
- 2) das Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Vorbemerkungen, Zeichnungen, Berechnungen und besonderen Leistungsheften (bei Lieferungen von Messtechnik auch die jeweils aktuellen Lieferanforderungen der co.met)
- 3) die besonderen Vertragsbedingungen
- 4) die zusätzlichen Vertragsbedingungen
- 5) VOB/VOL
- 6) AGB der co.met GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen

2. Preise, Preisstellung, Verpackung und Gewichte

Soweit Anfragen aus mehreren Positionen bestehen, sind wir zur Vergabe an mehrere Bieter berechtigt, wenn die Bieter dies bei Angebotsabgabe nicht ausdrücklich ausschließen.

Alle uns genannten Preise gelten frei unseren Lagern bzw. Werken, einschließlich Zoll, Fracht, Verpackung, Rollgeld und sonstige Spesen, sofern keine anderen Bedingungen ausgehandelt wurden. Soweit Transportempfindlichkeit, Lagerungstechnik oder sonstige in Interesse stehende Gründe eine Verpackung nicht erforderlich machen, ist die Ware unverpackt anzuliefern. Die Rückführung evtl. erforderlicher Verpackungsmaterialien erfolgt unfrei. Grundsätzlich gilt die Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in der aktuellen Fassung. Die Preise sind fest und können auch bei einer Veränderung der Kostengrundlage nicht revidiert werden. Bei Gewichtspreisen wird nur das tatsächlich empfangene und ermittelte Gewicht gezahlt.

Für Verluste, die durch mangelhafte Verpackung entstehen, hat der Auftragnehmer aufzukommen, ebenso für Fehlmengen, die bei der Eingangskontrolle festgestellt werden.

3. Qualität und Abnahme

Die Lieferungen und Leistungen müssen der vorgeschriebenen Materialgüte, den zugesicherten Eigenschaften, den anerkannten Regeln der Technik (VDE, DVGW u. VDMA) und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen. Bei Messtechnik sind zu jeder Lieferung für gemäß den für die Versorgungsart einschlägigen Regeln ausgesonderte Stichproben, tabellarisch Prüfergebnisse mitzuliefern, die die Einhaltung der Anforderungen aus der MID belegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Berufsgenossenschaften über Unfallverhütung und Maschinenschutz.

Die co.met behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils vier Wochen ab Erkennen der Mängel. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

4. Annahme von Bestellungen durch den Auftragnehmer

Bestellungen sind unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit möglichst sofort schriftlich zu bestätigen. Die Anforderungen aus der Bestellung sind einzuhalten. Das Ausbleiben einer schriftlichen Bestätigung zugunsten der sofortigen Lieferung, wird der Annahme der Bestellung und der Anerkennung ihrer Bedingungen gleichgesetzt.

5. Grundsätzliche Festlegungen und Mindestanforderungen für die Beauftragung von Fremdfirmen

Der VVS-Konzern hat ein Verfahren implementiert, welches die Abläufe bei der Fremdfirmenbeauftragung klar regelt. Hierzu existieren zwei zusätzlich geltende Dokumente, die über die Homepage <http://www.vvs-konzern.de/> unter dem Unterpunkt Umwelt/Formulare herunterzuladen sind:

1. Grundsätzliche Festlegungen und Mindestanforderungen
2. Einweisungsurkunde beim Einsatz von Vertragsfirmen

Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich mit Annahme der Bestellung, die o.g. Dokumente zur Kenntnis zu nehmen und die darin beschriebenen Auflagen/Verhaltensregeln einzuhalten. Jeder Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein verantwortlicher Mitarbeiter aus seinem Unternehmen vor Beginn der beauftragten Tätigkeiten mittels der Einweisungsurkunde eingewiesen wird.

6. Lieferfristen/Liefertermine/Ausführungsfristen

Die in Bestellungen genannten Lieferfristen/-termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. Die co.met ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder einzulagern. Kann eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden, so ist co.met sofort zu benachrichtigen. Teillieferungen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarungen statthaft.

Vereinbarte Ausführungsfristen müssen in Anbetracht der Wichtigkeit unserer Betriebe unter allen Umständen eingehalten werden. Werden die vereinbarten Ausführungsfristen nicht eingehalten, ist co.met berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Kann eine vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten werden, so ist co.met rechtzeitig zu benachrichtigen. Teilleistungen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarungen statthaft.

Bei Überschreitung der festgesetzten Termine ist für jeden Arbeitstag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,2% der Auftragssumme ohne vorherige Inverzugsetzung fällig. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5% der Angebotssumme soweit co.met keinen höheren Schaden nachweist. § 636 BGB bleibt unberührt.

7. Versand

Alle Lieferungen müssen stempel- und abnahmefrei vorgenommen werden. Die Versandanzeigen und sämtliche Begleitpapiere sind uns stets in doppelter Ausfertigung und -deutlich sichtbar - versehen mit unserer Bestellnummer, Bestelldatum und Versandanschrift einzuzureichen.

8. Gefahrenübergang

Die Transportempfindlichkeit der Lieferung ist dem Auftragnehmer am zuverlässigsten bekannt und derselbe ist für die Erhaltung der Teile während des Transportes und evtl. Lagerung durch sichere Verpackung und Konservierung verantwortlich. Die Gefahr für die Lieferung geht erst nach unbeanstandeter Annahme auf uns über; bei Dienstleistungen nach unbeanstandeter vorläufiger Abnahme.

9. Rechnungsstellung

Jede Rechnung ist sofort nach Lieferung oder Leistung in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Tages der Bestellung einzureichen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Rechnung ist genau nach der Bestellung oder dem Vertrag und den dazugehörigen Unterlagen aufzustellen. Etwaige Mehrleistungen oder Nachlieferungen sind in den besonderen Rechnungen unter Hinweis auf die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen nachzuweisen. Im Falle einer Nichtbeachtung unserer Bedingungen werden die betreffenden Rechnungen zur Vervollständigung zurückgesandt. Für die dadurch unvermeidliche Verzögerung in der Regulierung lehnen wir jede Verantwortung ab.

10. Zahlung

Bezahlt wird in Euro und grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Sofern keine besondere andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, zahlen wir innerhalb 30 Tagen, bzw. mit 3% Skontoabzug bei Überweisung innerhalb 14 Tagen.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist co.met berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht zurückzuhalten.

11. Abtretung, Vertragsübernahme

Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen werden nicht an Dritte abgetreten. Der Auftragnehmer oder Unternehmer darf seine Vertragspflichten ohne Genehmigung der co.met nicht auf andere übertragen.

12. Gewährleistung/Haftung/Garantie

Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend oder aus dem Vertrag etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt co.met auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln oder eines Produktschadens seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese. Bei zulassungspflichtiger/geeichteter Messtechnik entspricht die Gewährleistungsfrist der regulären Eich-/MID-Erstzulassungsdauer.

Bei Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Auftragnehmer nach Wahl der co.met kostenlos Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen, dabei hat er der co.met auch sämtliche dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. In dringenden Fällen ist co.met nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist co.met berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund des Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch co.met erfolgen.

co.met hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein erheblicher Mangel vorliegt, der nicht innerhalb angemessener Frist behoben wird, oder eine derartige Häufung von Störungen auftritt, dass ein ordnungsgemäßer Dauerbetrieb nicht möglich ist. Im Fall der Zurückweisung ist co.met berechtigt, die zurückgewiesenen Lieferungen solange weiter zu benutzen, bis geeigneter Ersatz bereitgestellt wird.

13. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die co.met dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum der co.met. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

14. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern co.met dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

15. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken